

Infoblatt zum Markushof Storno-Sorglospaket



Dieses Sorglospaket von Personen, die einen Aufenthalt im Jugendhotel Markushof, Egg 14, 5602 Wagrain gebucht haben, freiwillig abgeschlossen werden und deckt für nachfolgend aufgeführte Gründe die Stornokosten. Die Gründe müssen für die Zeitspanne des Aufenthalts vorliegen.

Der Abschluss des Sorglospaketes ist bis 7 Monate vor Anreise möglich. Wird die Buchung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen ist das Sorglospaket direkt mit der Buchung abzuschließen. Sondervereinbarungen sind möglich. Das Sorglospaket kann bei Gruppenbuchungen für die gesamte Gruppe oder für einzelne Personen abgeschlossen werden. Wird das Sorglospaket nur für einzelne Personen abgeschlossen, wird bei Gruppenbuchungen eine Namensliste mit den betroffenen Personen zum Zeitpunkt des Paketabschlusses benötigt.

Der Preis für das Sorglospaket beträgt 10,00 € pro Person. Dieser ist einmalig und nach Paketabschluss per Überweisung zu zahlen. Bei Gruppen bitten wir den Preis als Gesamtsumme an uns zu überweisen.

Der Schutz beginnt mit dem Paketabschluss. Der Vertrag endet automatisch mit dem geplanten Reiseende.

Gründe, für die das Markushof-Storno-Sorglospaket gilt:

- Unerwartet schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod der vertragsgegenständlichen Person
- Unerwartet schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) eines Familienangehörigen, wenn dadurch die Anwesenheit der vertragsgegenständlichen Person dringend erforderlich ist
- Schwangerschaft der vertragsgegenständlichen Person, wenn diese nach Paketabschluss festgestellt wurde oder schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche
- Bedeutender Sachschaden am Eigentum am Wohnort infolge eines Elementarereignisses (z.B. Hochwasser, Sturm), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch die Anwesenheit der vertragsgegenständlichen Person dringend erforderlich ist
- Einreichung der Scheidungsklage der vertragsgegenständlichen Person oder deren Eltern bzw. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die Einreichung der Auflösungsklage vor der Reise
- Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung der vertragsgegenständlichen Person
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung betreffend die vertragsgegenständliche Person.

Es besteht weiterhin Deckung für den Fall, dass die vertragsgegenständliche Person die Reise nicht antreten kann oder abbrechen muss,

- weil eine erhöhte Temperatur gemessen wird, auch wenn ein späteres Testergebnis negativ ist, oder er/sie auf COVID19 positiv getestet wurde, ohne Symptome zu zeigen.
- weil er/sie an COVID19 Symptomen erkrankt ist.
- weil ein:e nahe:r Angehörige:r oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person an COVID19 erkrankt und eine dringende Anwesenheit erforderlich ist.
- weil ein:e nahe:r Angehörige:r im gemeinsamen Haushalt an COVID19 erkrankt und der Gast sich deshalb in Quarantäne begeben muss.

Bitte beachten Sie, dass kein Stornoschutz besteht,

- wenn ein Gast die Reise nicht antreten kann oder will, weil ein Gast ein/e Risikopatient:in ist bzw. sich – als Risikopatient:in – aufgrund steigender Fallzahlen am Urlaubsort Sorgen um eine Ansteckung macht.